



Mitteilungen

Nr. 70 | Winter 2023

Leitartikel

Mitarbeiterzufriedenheit ist das A und O - in jeder Branche

Will eine Firma im Markt erfolgreich bestehen, führt kein Weg an der Zufriedenheit der Mitarbeitenden vorbei. Ein Sprichwort besagt: «Mitarbeiter können alles: wenn man Sie weiterbildet, wenn man ihnen Werkzeuge gibt, vor allem aber, wenn man es ihnen zutraut.»

Der Fachkräftemangel zeigt auf, wie wichtig es ist, Mitarbeitende mit guten Arbeitsbedingungen im Betrieb zu halten und es nicht zu verpassen, junge Leute zu gewinnen. Deshalb bilden wir als Baselbieter Lehrbetrieb junge Leute aus oder bieten auch Berufspraktikas für Studierende an. Gerne nehmen wir uns auch Zeit für Schüler im Rahmen von Schnuppertagen. Neben der Ausbildung ist für uns auch die Weiterbildung ein wichtiges Element, um unsere Mitarbeitenden zu fördern, damit sie ihr Fachwissen aktuell halten und die Möglichkeit besteht, zusätzliche Fähigkeiten und Qualifikationen zu erlangen. Wir versuchen stets die Bedürfnisse und Erwartungen unserer Mitarbeitenden früh zu erkennen und die Motivation zu fördern. Deshalb ist es neben den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen wichtig, immer klar und transparent sowie regelmässig zu

informieren und das Gespräch zu suchen. Unzufriedene Mitarbeitende könnten sich auf Zeit zum Risikofaktor entwickeln und letztlich der Firma schaden. Neben der Schaffung der «richtigen» Arbeitsumgebung und einer modernen Infrastruktur auch mit Ausruhzonen ist aber auch eine ausgeglichene Work-Life-Balance notwendig, welche wir durch das Angebot von flexiblen Arbeitszeiten oder auch Homeoffice ermöglichen.

Wir sind sehr stolz – zusammen mit unseren langjährigen Mitarbeitenden Jubiläen zu feiern. Wie unseren Nebiker Mitteilungen immer wieder zu entnehmen ist, durften und dürfen wir regelmässig Jubiläen oder auch Abschlüsse aus Weiterbildungen feiern. Mit gemeinsamen Anlässen und Ausflügen wollen wir auch den Gemeinschaftssinn und den «Team Spirit» stärken. Es soll aber auch ein Dankeschön an unsere Mitarbeitenden sein – ein Dank für die wertvolle Arbeit, die sie leisten, ein Dank für die Bereitschaft, die stressige Zeit zu meistern. Damit drücken wir unsere Wertschätzung gegenüber unseren Mitarbeitenden aus.

Sonja Ebener



Privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung bei Verpachtung oder Übergabe an den Ehegatten

Allgemeines zur Liquidationsgewinnbesteuerung

Mit der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit stehen die Bewirtschafter/innen meist auch vor der Liquidation des Gewerbes oder des Betriebes. Die steuerpflichtige Person übt somit nach der Aufgabe keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr aus – eine Übergabe kann familiär oder ausserfamiliär erfolgen, was auf den Kaufpreis und damit auf die Steuerfolgen Auswirkungen hat.

Bei der Aufgabe des Betriebes und damit der selbständigen Erwerbstätigkeit kann die Liquidationsgewinnbesteuerung nach Artikel 37b DBG geltend gemacht werden. Die Besteuerung erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen und vergünstigt. Dies ist ab dem Alter von 55 Jahren und nur einmalig möglich. Die privilegierte Besteuerung kann zudem nur für die im Liquidationsjahr und im Vorjahr realisierten stillen Reserven geltend gemacht werden.

Manchmal werden Betriebe auch nur für einige Jahre – aus Gründen des Altersunterschiedes zwischen den Ehegatten oder aus Invaliditätsgründen – an den Ehegatten übergeben, um u.a. die Direktzahlungen weiterhin zu erhalten. Einige Betriebe werden auch vorübergehend an einen Nachkommen oder an Dritte verpachtet. Dies sind alles Tatbestände,

welche die Selbständigkeit in Frage stellen, da die unentgeltliche Überlassung an den Ehegatten oder die Verpachtung eine bedingte Aufgabe der Selbständigkeit bedeutet.

Ob eine definitive Aufgabe der Selbständigkeit vorliegt, kann vor der Umsetzung beim zuständigen Steueramt abgeklärt werden, da die Steuerpraxis über die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung kantonal unterschiedlich gehandhabt wird. Die Umsetzung wird weder in der LGBV (Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit) noch im Artikel 37b DBG (Direktes Bundessteuergesetz) klar definiert. Somit können die kantonalen Steuerverwaltungen bis zu einem gewissen Mass die Richtlinien selbst bestimmen.

Vor allem bei der Überlassung des Betriebes an den Ehegatten und bei der Verpachtung stellt sich die Frage, ob die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung geltend gemacht werden und, falls ja, wann sie angewendet werden kann. Gemäss der bisherigen Steuerpraxis wurde beim Verbleiben der Liegenschaft im Geschäftsvermögen keine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit angenommen.

Übergabe an den Ehegatten

Wenn der Betrieb an den Ehegatten verpachtet wird, herrscht in den meisten Kantonen Wahlfreiheit, ob der Betrieb ins Privatvermögen überführt wird oder nicht. Die steuerpflichtige Person kann mit Antrag bei der Steuerverwaltung die Überführung verlangen oder den Betrieb,

wenn die Bestimmungen gemäss Kreisschreiben Nr. 31, ESTV (Eidgenössische Steuerverwaltung) erfüllt sind, im Geschäftsvermögen belassen. Bei einem Verzicht auf die Überführung erfolgt ein Aufschub der Liquidationsgewinnbesteuerung.

Beispiele aus zwei Kantonen:

Baselland	Im Kanton Baselland ist es möglich, den Betrieb auf den Ehegatten zu überschreiben, ohne den Betrieb ins Privatvermögen zu überführen oder die stillen Reserven zu realisieren. Somit kann die Besteuerung aufgeschoben werden.
Bern	Wenn im Kanton Bern der Betrieb dem jüngeren Ehegatten unentgeltlich überlassen wird, bilden beide Personen eine wirtschaftliche Einheit. Beide Ehegatten bleiben selbständig erwerbstätig. Solange der Betrieb bewirtschaftet wird, kann keine privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung geltend gemacht werden, Verluste sind jedoch verrechenbar. Erst bei der definitiven Aufgabe des Betriebes kann die Privilegierung geltend gemacht werden.

Verpachtung des Gewerbes / Betriebes

Die Verpachtung eines Betriebes kann in Einzelparzellen oder als Ganzes erfolgen. Wichtig dabei zu beachten ist, dass eine Pachtzinsbewilligung gemäss Art. 30 und Art. 42 LPG (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht) vorliegt, welche beim zuständigen Landwirtschaftsamt beantragt werden muss.

Ein Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2020 besagt, dass im Falle einer Verpachtung des Betriebes sowie auch bei der teilweisen Überführung ins Privatvermögen für die restlichen Bestandteile des Betriebes, geprüft wird, ob das künftige Nettoeinkommen daraus die BVG-Eintrittsschwelle überschreitet. Diese liegt für das Jahr 2023 bei CHF 22'050.-. Wenn das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit tiefer ausfällt, bedeutet das für die Steuerverwaltung, dass die Selbstständigkeit aufgegeben wird und die realisier-

ten stillen Reserven als Liquidationsgewinn versteuert werden müssen. Zurzeit ist die Steuerpraxis in den Kantonen sehr unterschiedlich. Das heisst, dass es wichtig ist, bei einer geplanten Verpachtung, egal ob parzellenweise oder als Gewerbe, vorgängig bei der Steuerverwaltung abzuklären, ob ein Aufschub der privilegierten Liquidationsgewinnbesteuerung möglich ist.

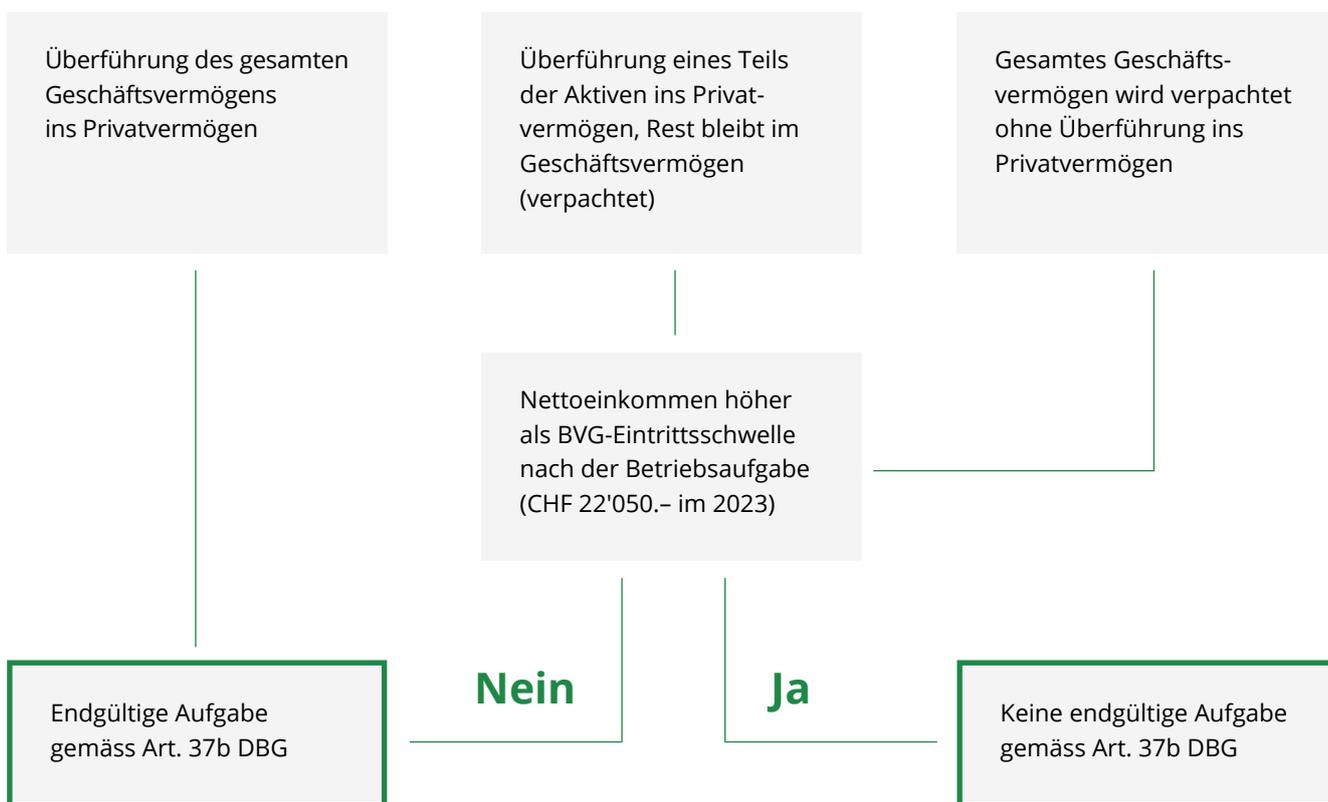
Die Steuerpraxis, welche gemäss dem Bundesgerichtsentscheid angewendet werden sollte, ist in folgendem Diagramm dargestellt.

Wir unterstützen Sie gerne bei Ihrer Steuerplanung und übernehmen für Sie auch Vorabklärungen bei der Steuerverwaltung.

Sabrina Weitnauer

Unterschiedliche Formen der Betriebsaufgabe und deren Besteuerung bei Verpachtung

(Quelle: BGE 2C_332/2019 Ziffer 2.5.3., Eigene Darstellung)



Personelles

Sabrina Weitnauer

**Gratulation zum
CAS Agrarrecht**



Wir gratulieren Sabrina Weitnauer herzlich zu ihrem Abschluss «CAS Agrarrecht». Ergänzend zu ihrer Ausbildung zur Agrotechnikerin HF hat Sabrina diesen Zertifikatslehrgang dieses Jahr erfolgreich abgeschlossen. Ihre Abschlussarbeit behandelte das Thema «Aufschub der privilegierten Liquidationsgewinnbesteuerung und die kantonalen Unterschiede bei der Ausführung». Mit Bravour hat Sabrina Weitnauer die Prüfungen bestanden und mit ihrer Diplomarbeit die Note 6.0 erzielt. Herzliche Gratulation zu dieser grossartigen Leistung.

Sonja Ebener

Lara Dietwiler

Herzlich Willkommen



Ebenfalls im August 2023 konnten wir Lara Dietwiler bei uns als Sachbearbeiterin Steuern begrüßen. Lara ist 33-jährig, Mutter dreier Kinder und gelernte Steuerfachfrau. Sie wohnt mit Ihrer Familie in Obermumpf und hat sich auf der Suche nach einer neuen Herausforderung bei uns in Sissach auf eine Teilzeitstelle beworben. Ihr Fachwissen kann sie nun bei uns in einem 40%-Pensum beim Erstellen von Steuererklärungen für Private und Landwirte bestens einsetzen. Ihre Freizeit verbringt sie gerne zu Hause mit ihrer Familie. Sie ist eine leidenschaftliche Köchin und zum Ausgleich tanzt sie mit Begeisterung Jazz-Dance und unternimmt lange Spaziergänge in der Natur. Wir heissen Lara herzlich willkommen und freuen uns, sie in unserem Team zu begrüßen.

Sonja Ebener

Rolf Schaeffer

Herzlich Willkommen



Im August 2023 hat ebenfalls Rolf Schaeffer seine Tätigkeit als Sachbearbeiter in einem 60%-Pensum bei uns aufgenommen. Rolf ist 46-jährig, gelernter Kaufmann und bringt jahrelange Erfahrung im Treuhandbereich mit. Berufsbegleitend hat er die Weiterbildung zum Sachbearbeiter Rechnungswesen erfolgreich abgeschlossen. Er ist Vater von zwei Kindern und wohnt in Wenslingen. In seiner Freizeit ist er oft mit seiner Familie auf den Velos anzutreffen und gerne in der Natur unterwegs. Wir freuen uns, Rolf zur Verstärkung unseres Teams gewonnen zu haben und heissen ihn herzlich willkommen.

Sonja Ebener

Rosiane de Oliveira

Herzlich Willkommen



Im August 2023 hat Rosiane de Oliveira ihre Arbeit bei uns als kaufmännische Sachbearbeiterin in einem 60%-Pensum angetreten. Rosi ist 46-jährig, Mutter zweier Kinder und wohnt mit ihrer Familie in Känerkinden. Sie bringt eine breite Erfahrung im Bereich Lohn- und Rechnungswesen mit. Auch bei uns bearbeitet sie verschiedene Finanzbuchhaltungen und unter anderem den Melba-Kundenstamm. Ihre Freizeit geniesst Rosi am liebsten mit ihrer ganzen Familie und ist gerne draussen am Wandern. Wir heissen sie herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr.

Sonja Ebener



Personelles

Ruedi Felder

Herzlich Willkommen



Im Juni 2023 begann Ruedi Felder in einem 80%-Pensum seine Arbeit als Mandatsleiter bei uns. Ruedi ist 55-jährig und wohnt in Bern. Er ist Agronom FH, verheiratet und Vater von zwei Kindern. Mit seiner Familie hat er einige Jahre im Ausland gelebt. Bei uns kann er an seine frühere Tätigkeit als landwirtschaftlicher Berater anknüpfen und seine Mehrsprachigkeit anwenden. In seiner Freizeit spielt Ruedi Kontrabass und wandert gerne in den Bergen. Wir heissen Ruedi herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Simon Schäublin

Isabelle Reichlin

Herzlich Willkommen



Im September 2023 begann Isabelle Reichlin ihre Tätigkeit als Mandatsleiterin in einem 70%-Pensum bei uns. Isabelle ist 25-jährig und wohnt in Neuheim auf dem elterlichen Bauernhof. Nach erfolgreichem Abschluss ihres Master-Studiums in Agrarwissenschaften an der ETH in Zürich hat Isabelle nebst ihrer Arbeit auf dem Bauernhof als Primarlehrerin gearbeitet. Diese Tätigkeiten führt sie in einem kleinen Pensum weiterhin aus und arbeitet sich bei uns in alle Bereiche einer landwirtschaftlichen Treuhänderin und Beraterin ein. In ihrer Freizeit leitet Isabelle Jungwacht Blauring Kurse, spielt in der Guggenmusik und ist gerne draussen im Garten und der Natur. Wir freuen uns sehr, Isabelle bei uns zu haben.

Simon Schäublin

Neue Mehrwertsteuersätze

Auf den 1. Januar 2024 werden die Steuersätze der Mehrwertsteuer erhöht. Neu gelten folgende Sätze:

Normalsatz 8.1%

Reduzierter Satz 2.6%

Sämtliche Leistungen, welche von mehrwertsteuerpflichtigen Geschäften in Rechnung gestellt werden, müssen ab diesem Datum mit den neuen Sätzen ausgestellt werden.

Revidiertes Datenschutzgesetz per 1. September 2023

Ihre Daten gehören Ihnen

Unsere aktualisierte Kunden-Datenschutzerklärung regelt und erklärt Ihnen, wie wir Ihre persönlichen Informationen und Daten verwalten und behandeln.

Wir wissen Ihr Vertrauen zu schätzen und legen grössten Wert auf den Schutz Ihrer Daten. Die Erklärung finden Sie auf unserer Website oder über nachfolgenden QR-Code.



<https://www.nebiker-treuhand.ch/kunden-datenschutzerklaerung>

Personelles

Hansueli Zbinden

Pensionierung



1990 hat Hansueli Zbinden bei uns die Stelle als Informatik-Verantwortlicher angetreten. Er hat mit seiner Ausbildung als Elektroniker und Ing. Agr. ETH eine ideale Grundlage für die langjährige Tätigkeit bei uns geschaffen. Seit über 30 Jahren betreut er bei uns mit viel Engagement und Fachwissen unsere IT.

Er hat früher auch viel Arbeit in das Programmieren von Buchhaltungsprogrammen investiert und unsere Programme und die IT-Infrastruktur stets à jour gehalten. Vielen unserer Kunden dürfte Herr Zbinden als kompetente

und verlässliche Anlaufstelle für all ihre Computer- und Programmprobleme bekannt sein, für deren Behebung er praktisch immer eine gute Lösung fand. Auch als unser Spezialist auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ist er bei unseren Kunden und im Team sehr geschätzt.

Nun kann Hansueli mit 65 Jahren seinen wohlverdienten Ruhestand antreten, wozu wir ihm herzlich alles Gute wünschen. Er wird uns aber nicht ganz verlassen, sondern sein grosses Fachwissen in einem kleinen Teilzeitpensum weiterhin zu unserem, aber auch zum Wohle unserer Kunden einsetzen. Bei spezifischen Fragen, welche (fast nur) Hansueli Zbinden lösen kann, dürfen Sie sich somit gerne an ihn wenden.

Wir danken Hansueli Zbinden für seinen grossen Einsatz und sein langjähriges Engagement für unsere Firma und wünschen ihm weiterhin alles Gute und in seinem Ruhestand viel Spass mit seinen Hobbies, seiner Familie und der Musik.

Heinrich Schäublin

Ihr Treuhänder für ein starkes Gewerbe.

www.nebiker-treuhand.ch

Buchhaltung, Lohnadministration,
Steuern, Beratung

Nebiker Treuhand AG
4450 Sissach, 061 975 70 70

